

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

An

- 1.) Alle Großen, Mittleren und Kleinen Wertpapierinstitute
- 2.) deren Verbände
- 3.) Anbieter von Serviceleistungen im Bereich aufsichtliches Meldewesen

Per E-Mail

Frankfurt am Main, 15. Dezember 2021

Konsultation zur technischen Ausgestaltung des Meldeverfahrens für Meldungen nach der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. Juli 2021 an die Wertpapierinstitute hatten wir eine Konsultation zum künftigen Verfahren für aufsichtliche Meldeanforderungen nach den europarechtlichen Vorgaben für Wertpapierinstitute angekündigt. Diese Konsultation richtet sich neben den Wertpapierinstituten als unmittelbar von der Meldepflicht betroffene Unternehmen auch an Anbieter von Servicedienstleistungen im Bereich aufsichtliches Meldewesen sowie an Verbände, welche die Interessen von Wertpapierinstituten vertreten.

Seit 26. Juni 2021 ist auf europäischer Ebene der neue Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen i. S. d. MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) durch das Inkrafttreten der Investment Firm Directive/IFD (Richtlinie (EU) 2019/2034) sowie der Investment Firm Regulation/IFR (Verordnung (EU) 2019/2033) anzuwenden. Die deutsche Umsetzung erfolgte durch das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG), welches ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft trat.

Dieser neue Aufsichtsrahmen bringt auch Veränderungen im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldeanforderungen für Wertpapierinstitute mit sich. Waren die Meldeanforderungen für den überwiegenden Teil der Institute bisher vor allem national geprägt, so gelten nun für alle Wertpapierinstitute einheitliche europäische Meldevorgaben in Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung als Großes, Mittleres oder Kleines Wertpapierinstitut i. S. d. WpIG.

Während Große Wertpapierinstitute die Meldeanforderungen weiterhin gemäß den Vorgaben der EU-Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation/CRR) zu erfüllen haben, richten sich die Meldeanforderungen für Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute nach den Vorgaben des Artikel 54 IFR¹. Hierfür wurde von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) ein technischer Durchführungsstandard entwickelt, der noch im Verlauf dieses Jahres durch die Europäische Kommission in Kraft gesetzt werden soll. Dadurch werden für alle EU-Mitgliedstaaten Anforderungen für die einzureichenden Meldungen verbindlich vorgegeben. Darunter fallen einheitliche Meldetermine und Einreichungsfristen für Meldungen zu den jeweiligen Stichtagen sowie insbesondere auch die von den Instituten zu meldenden Inhalte. Die dafür entwickelten Meldebögen behandeln insbesondere die Bereiche Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen und stellen daher für die nationalen Aufsichtsbehörden (BaFin und Deutsche Bundesbank) eine wesentliche Informationsgrundlage zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Aufsicht über Wertpapierinstitute dar.

Analog zum europäischen Meldewesen für Kreditinstitute bestehen auch für das Meldewesen der Wertpapierinstitute einheitliche europäische Vorgaben für die einzureichenden Meldungen, wie beispielsweise ein einheitliches Datenmodell oder aber Validierungsregeln zur Sicherstellung der Datenqualität. Die EBA hat angekündigt, dass gleichermaßen wie bei den Kreditinstituten eine Weiterleitung der nationalen Meldedaten der Wertpapierinstitute durch die nationalen Aufsichtsbehörden an die EBA erfolgen soll. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Weiterleitung der Daten ebenfalls ausschließlich auf Basis des einheitlichen Meldeformats XBRL möglich sein wird. Kreditinstitute haben aus diesem Grund ihre Meldungen mit dem Datenformat XBRL bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Im Sinne einer effizienten und reibungslosen Implementierung des Meldewesens für Wertpapierinstitute streben wir im Bereich des IFD/IFR-Meldewesens ebenfalls ein XBRL-basiertes Meldeformat an. In diesem Zusammenhang ist für uns von Interesse, ob bzw. in welchem Zeitrahmen dies für die betroffenen Institute darstellbar ist und ob es ggf. alternative technische Lösungsmöglichkeiten gibt, die sowohl den Anforderungen der Deutschen Bundesbank genügen, als auch von den einreichenden Instituten sowie deren Servicedienstleistern einfacher angewendet werden können. Wir bitten Sie deshalb um Ihre Teilnahme an dem Konsultationsverfahren.

Die Ergebnisse dieser Konsultation werden im Anschluss in den Entscheidungsprozess zur Implementierung des Prozesses für Meldungen nach Art. 54 der IFR bei der Deutschen Bundesbank einfließen.

¹ Im Laufe des Jahres 2022 werden die Meldeanforderungen für bestimmte Mittlere Wertpapierinstitute um die Meldeanforderungen nach Art. 55 der IFR erweitert. Weiterhin werden sich Meldeanforderungen aufgrund der Vorgaben zur Vergütung bei Wertpapierinstituten ergeben (Art. 34 der IFD).

Bereits absehbar ist, dass die derzeitige Übergangslösung zur Einreichung von Meldungen auf Excel-Basis² keine dauerhafte Lösung für ein Meldeverfahren im Bereich der IFR sein kann. Zwar ist es aus Sicht der Institute ein einfaches und kostengünstig anwendbares Verfahren, technisch entspricht es jedoch nicht den Anforderungen an ein modernes Meldeverfahren (mangelnde Datensicherheit, keine Validierungsmöglichkeit der Meldungen, keine Möglichkeit einer automatisierten Verarbeitung in den Systemen der Deutschen Bundesbank und somit auch keine Möglichkeit der Weiterleitung der Meldungen an die EBA).

Ziel ist, ein möglichst effizientes Meldeverfahren für Meldungen auf Basis der IFR an die Deutsche Bundesbank zu etablieren. Dies kann aus unserer Sicht am besten dadurch erreicht werden, dass eine einheitliche Schnittstelle zum Markt auf Basis des Meldeformats XBRL durch die Deutsche Bundesbank bereitgestellt wird. Die Entwicklung und Bereitstellung von Einreichungslösungen für die Wertpapierinstitute und deren jeweiligen Datenvorhaltungssystemen bzw. deren Servicedienstleistern sollte jedoch durch den Markt erfolgen. Hierdurch können flexible Lösungen entstehen, welche die spezifischen Anforderungen von meldepflichtigen Instituten sowie deren Servicedienstleistern deutlich besser berücksichtigen können, als dies durch die Bereitstellung eines einheitlichen Einreichungsverfahrens durch die Deutsche Bundesbank möglich wäre.

In der Anlage finden Sie beigelegt drei Antwortbögen:

- **Antwortbogen A** für Wertpapierinstitute,
- **Antwortbogen B** für Anbieter von Serviceleistungen im Bereich aufsichtliches Meldewesen,
- **Antwortbogen C** für Verbände, welche die Interessen von Wertpapierinstitute vertreten

Jeder Antwortbogen umfasst einen ersten Abschnitt mit Angaben zum Einreicher. Der zweite Abschnitt enthält spezifische Fragen zur technischen Umsetzung der Meldeverpflichtungen. In einem dritten Abschnitt finden Sie Links zu weiterführenden Informationen zum Thema Meldungen und Meldeverfahren nach der IFR.

Wir bitten die Wertpapierinstitute, welche Anbieter von Serviceleistungen im Bereich Meldewesen in Anspruch nehmen, diese auf die vorliegende Konsultation aufmerksam zu machen und deren Teilnahme anzuregen.

² Siehe hierzu auch die beiden Rundschreiben der Deutschen Bundesbank an die Wertpapierinstitute zum IFR-Meldewesen vom 19. Juli und 30. September 2021.

Wir bitten Sie, die ausgefüllten Antwortbögen **bis zum 31. Januar 2022** an die folgende E-Mail-Adresse: Konsultation-IFR-Meldewesen@bundesbank.de zu senden.

Sollten sich Fragen zur Konsultation von Ihrer Seite ergeben, so können Sie diese ebenfalls an die obige E-Mail-Adresse richten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

gez. Denk

gez. Stindt

Anlagen